



Informationen zum Gesellschaftsrecht (45)

Nochmals: Einreichung von Jahresabschlüssen zum Handelsregister

Bereits in Heft 3/2009 habe ich auf eine Entscheidung des Landgerichts Bonn hingewiesen, der zufolge ein Geschäftsführer auch während der Insolvenz der GmbH Jahresabschlüsse zum Handelsregister einreichen muss, andernfalls ein Ordnungsgeld gegen ihn persönlich festgesetzt werden kann. Zwischenzeitlich sind zu diesem Thema weitere Problembereiche bekannt geworden.

Stellt eine GmbH ihre Geschäftstätigkeit ein, wird dies dem Finanzamt mitgeteilt und es brauchen im Regelfall keine Jahresabschlüsse und Steuererklärungen mehr abgegeben werden, obwohl die Gesellschaft als sog. Mantel-GmbH rechtlich weiterexistiert. Dies gilt jedoch nur steuerrechtlich, handelsrechtlich muss die Mantel-GmbH gleichwohl Jahresabschlüsse zum Handelsregister einreichen. Mir ist auf meinen letzten Beitrag hin ein Fall bekannt geworden, in dem eine GmbH 1995 ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat, aber nie im Handelsregister gelöscht wurde. Jetzt wurde ein Ordnungsgeld von 2.500 EUR festgesetzt und bereits ein weiteres Ordnungsgeld von 5.000 EUR angedroht. Ob man hier für alle Zwischenjahre Bilanzen nachträglich fertigen muss, ist völlig ungeklärt. Zumindest muss die zum Handelsregister einzureichende Bilanz aber aus der letzten vorhandenen Bilanz fortentwickelt, falls die einzelnen Positionen geschätzt werden.

Auch bei der Liquidation einer GmbH – sei es durch Auflösungsbeschluss, Insolvenzeröffnung, Insolvenzabweisung mangels Masse oder anderen Gründen – kann es zu Problemen kommen. Bis zur Auflösung einer GmbH sind die Stichtage für die Erstellung des Jahresabschlusses nach Steuerrecht und Handelsrecht gleichlaufend. In der Liquidation sind nach Steuerrecht Jahresabschlüsse nur noch alle drei Jahre zu fertigen, nach Handelsrecht hingegen jährlich, und zwar nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, sondern zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Tag der Auflösung der Gesellschaft. Es dürfte eine Frage der Zeit sein,

bis auch hier die ersten Ordnungsgeldfestsetzungen gegen Liquidatoren ergehen.

Ein weiteres Problem kann sich ergeben, wenn eine GmbH keinen Geschäftsführer mehr hat, z.B. weil dieser verstorben ist oder sein Amt niedergelegt hat. In diesen Fällen kann seit dem 01.10.2008 eine an die Gesellschaft gerichtete Erklärung rechtswirksam gegenüber einem Gesellschafter, auch einem Minderheitsgesellschafter, abgegeben werden. Die Gesellschafter können aber ihrerseits für die Gesellschaft keine Erklärungen abgeben, dies kann nur ein Geschäftsführer. Nach einem Beschluss des Landgerichts Bonn vom 26.05.2009 – 30 T 426/09 – hat diese Gesetzesänderung zur Folge, dass die Ordnungsgeldandrohung und -festsetzung gegen die Gesellschaft wirksam gegenüber einem Gesellschafter erfolgen kann, die Gesellschafter aber keine Beschwerde hiergegen einlegen können. Sie müssen vielmehr innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist einen Geschäftsführer bestellen, der dann Beschwerde einlegen kann. Dies klappt nur, wenn die Gesellschafter kurzfristig unter Verzicht auf alle Ladungsvorschriften zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten.

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWÄLTE

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam

Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478

E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com

www.rechtsanwaelte-klose.com

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.